

# Wärmeplanung weiterentwickeln - Aus- und Umbau der Wärmenetze absichern

## Positionen des VKU zur Novelle des Wärme- planungsgesetzes im parlamentarischen Verfahren

September 2026

### Ausgangslage

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung mit der „kleinen“ Novelle des Wärmeplanungsgesetzes die kommunale Wärmeplanung vereinfacht und die Rahmenbedingungen für kleinere Kommunen verbessert. Der Regierungsentwurf ist eine gute Arbeitsgrundlage: Er erleichtert die Planerstellung in Kommunen mit begrenzten Ressourcen und schafft mehr Klarheit bei Datenerhebung, -ermittlung und -anwendung.

Für uns entscheidet sich der Erfolg jedoch in der Ausgestaltung: Im parlamentarischen Verfahren muss nachgebessert werden – damit die Novelle die Wärmewende vor Ort stärkt, statt sie durch einen fehlenden Belastungsausgleich für neue Aufgaben und ungeklärte Umsetzungs- und Finanzierungsfragen auszubremesen.

#### Mitdenken

Die „kleine“ Novelle ist nur der erste Schritt. Die für den Herbst angekündigte „große“ **WPG-Novelle** sollte die strukturelle Weiterentwicklung des Gesetzes angehen: die Evaluierung bestehender Wärmepläne, die engere Verzahnung der Wärmeplanung mit der Wärmenetz- und sonstigen Energieinfrastrukturplanung sowie mit weiteren Instrumenten der Wärmewende – mit dem Ziel einer höheren systemischen Kosteneffizienz.

Über das WPG hinaus sollte der Rahmen für die Wärmewende zügig vervollständigt werden – mit einem investitionsfreundlichen **Wärmenetzgesetz** (inkl. AVBFernwärmeV und Wärmelieferverordnung), einer **Verlängerung des KWKG** und einer **Biomethanstrategie**, damit Stadtwerke sicher planen und investieren können.

### Zentrale Forderungen

1. **BEW gesetzlich verankern:** Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) in § 2 WPG-E überführen und so Planungs- und Investitionssicherheit für die Fernwärme schaffen.
2. **Kostenfolgen fair verteilen:** Belastungsausgleich für neue Aufgaben sichern - Fortschreibung und Kälteplanung ausfinanzieren, die Datenübermittlung an das BMWF den Ländern statt den Kommunen zuordnen und datenliefernde Ver- und Entsorger für ihren Aufwand kompensieren.
3. **Veröffentlichungspflichten nach § 32 WPG bürokratiearm ausgestalten:** Ausbau- und Dekarbonisierungsfahrpläne nur als Zusammenfassung veröffentlichen und Frist konsistent zum BEW-Förderrecht setzen.
4. **Biomasse-Deckelung streichen:** Pauschale Höchstanteile aufheben, um lokal verfügbare, nachhaltige Biomassepotenziale zu nutzen.

#### Warum die kommunalen Unternehmen entscheidend sind

Stadtwerke sind die **zentralen Umsetzer der Wärmewende vor Ort**: Sie verfügen über die Netze, die technische Expertise und die Kenntnis der lokalen Versorgungsstrukturen.

Sie übersetzen die kommunale Wärmeplanung in **konkrete Milliardeninvestitionen** in neue und dekarbonisierte Wärmenetze und schaffen damit erst die Infrastruktur für eine klimaneutrale Wärmeversorgung. **Ohne investitionsfähige Stadtwerke bleiben Wärmepläne deshalb Pläne – mit ihnen werden sie Realität.**

### 1. BEW gesetzlich verankern: Bundesförderung effiziente Wärmenetze in § 2 WPG-E überführen und Planungs- und Investitionssicherheit für die Fernwärme schaffen

In den großen und einem Großteil der mittelgroßen Kommunen sind die Wärmepläne aufgestellt oder in Arbeit; der Fokus verschiebt sich damit von der Planung zur Umsetzung. Das laufende Verfahren sollte deshalb bereits für Umsetzungsfragen genutzt werden – allen voran für die gesetzliche Verankerung der BEW. Deren Überführung in ein Gesetz haben Union und SPD im Koalitionsvertrag und im Eckpunktepapier zum Gebäudemodernisierungsgesetz bereits vereinbart.

Die WPG-Novelle bietet die geeignete Gelegenheit, diese Zusage in § 2 WPG-E umzusetzen und so die Planungs- und Investitionssicherheit für die kommunale Fern- und Nahwärmewirtschaft deutlich zu erhöhen.

### 2. Kostenfolgen fair verteilen: Belastungsausgleich für neue Aufgaben sichern (§ 25, § 21a, § 24 Abs. 2) und datenliefernde Ver- und Entsorger kompensieren (§ 11 Abs. 3 WPG-E)

Die Novelle überträgt den planungsverantwortlichen Stellen neue Aufgaben – die Fortschreibung der Wärmeplanung (§ 25 WPG-E) und die Kälteplanung (§ 21 Nr. 6 i.V.m. § 21a WPG-E). Diese dürfen die Kommunen aber nicht ohne finanziellen Ausgleich treffen; bislang fehlen hinreichende Aussagen zu Kosten und Finanzierung. Aus demselben Grund sollte die neue Pflicht zur Übermittlung der Ergebnisdaten an das BMWF (§ 24 Abs. 2 WPG-E) den Ländern zugeordnet werden, nicht den Kommunen.

Auch die Betreiber öffentlicher Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen (Strom, Gas, Wärme, Wasser/Abwasser) sollten für ihren Aufwand bei Datenaufbereitung und -bereitstellung kompensiert werden (§ 11 Abs. 3 WPG-E) – so, wie es für Bezirksschornsteinfeger und weitere Beteiligte über einen Aufwandserstattungsanspruch bereits vorgesehen ist.

### 3. Veröffentlichungspflichten bürokratiearm ausgestalten: Fahrpläne nur als Zusammenfassung veröffentlichen und Frist konsistent zum BEW-Förderrecht setzen (§ 32 Abs. 1 WPG-E)

Wärmenetzbetreiber sollten ihre Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne nur als Zusammenfassung veröffentlichen müssen (§ 32 Abs. 1 WPG-E). Die Fahrpläne und das BEW-Planwerk nach § 32 Abs. 2 (Machbarkeitsstudien, Transformationspläne) umfassen häufig deutlich über 100 Seiten; eine aussagekräftige Zusammenfassung befriedigt das berechtigte Informationsinteresse der Öffentlichkeit besser als die vollständige Veröffentlichung.

Der WPG-E schreibt vor, dass die Fahrpläne sowie das BEW-Planwerk bis zum 31.12.2026 veröffentlicht werden müssen. Dadurch entsteht ein Widerspruch zwischen Förder- und Ordnungsrecht: Während BEW-Planwerk innerhalb eines Bewilligungszeitraums (max. 24 Monate) erstellt werden muss, verlangt das WPG deren Veröffentlichung nun unabhängig vom Projektfortschritt zu einem festen Stichtag. Sofern vorliegende Anträge zur Förderung von Planwerk noch nicht bewilligt sind oder das Planwerk noch nicht final vorliegt, können die vorgesehenen Fristen der BEW nicht eingehalten werden. Deshalb sollte klargestellt werden, dass BEW-Planwerk erst zum Zeitpunkt des Ablaufs des Bewilligungszeitraums bzw. seiner Verlängerung zu veröffentlichen sind. Damit ist die Konsistenz zwischen Förder- und Ordnungsrecht (wieder) hergestellt.

### 4. Biomasse-Deckelung streichen: pauschale Höchstanteile aufheben (§ 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2 WPG-E)

Die pauschale Begrenzung der Biomasseanteile sollte gestrichen werden. Feste Höchstanteile verhindern, dass lokal vorhandene, nachhaltig verfügbare Biomassepotenziale genutzt werden, die über den zulässigen Anteil hinausgehen – und zwar sowohl im Bestand (maximal 15 Prozent ab dem 1. Januar 2045, § 31 Abs. 2 WPG-E) als auch im Neubau (maximal 25 Prozent ab dem 1. Januar 2024, § 30 Abs. 2 WPG-E). Dass für kürzere Netze keine solchen Obergrenzen gelten, ist sachlich richtig und spricht zusätzlich dafür, auf die pauschale Deckelung zu verzichten.



fefufoto – stock@adobe.com

Wir appellieren an die Koalition, nun rasch für Planungssicherheit zu sorgen, damit Stadtwerke sicher planen, langfristig investieren und zügig bauen können. Weitere Informationen und Forderungen finden Sie in unserer [VKU-Stellungnahme](#) zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes.

### Ihre Ansprechpartner im VKU

**Jan Wullenweber**

Telefon 030 58580-380

E-Mail: [wullenweber@vku.de](mailto:wullenweber@vku.de)

**Florian Feldhoff**

Telefon: 030 58580-386

E-Mail: [feldhoff@vku.de](mailto:feldhoff@vku.de)